

Abmeldung von einer Prüfung im Studiengang *M.Sc. Lebensmittelchemie*

nach § 25 (5) der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge

Abmeldungen von Prüfungen sind bis zum **dritten Tage vor dem Prüfungstermin** ohne Angabe von Gründen möglich. Dies gilt **nicht für Prüfungen**, die durch vorheriges Nichtbestehen, vorherigen Rücktritt oder anderweitig gemäß § 19 bzw. § 29 AllB **verbindlich** geworden sind. In diesen Fällen sowie innerhalb der Drei-Tages-Frist kommt nur ein **Prüfungsrücktritt** nach § 29 AllB in Betracht. Diesen erklären Sie bitte schriftlich und begründet gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitz oder dem Naturwissenschaftlichen Prüfungsamt. Stützt sich der Rücktritt auf **Krankheit**, verwenden Sie bitte das Formular zur Erklärung der Prüfungsunfähigkeit.

Sollten Sie wegen **Krankheit** nicht an einer Prüfung teilnehmen können, aber die Voraussetzungen für eine Abmeldung erfüllen, genügt dieses Formular; eine Attesteinreichung ist in diesem Fall **nicht notwendig**. Sollten Sie in dem entsprechenden Modul die **Prüfungsvorleistungen** nicht erbracht haben, ist keine Abmeldung von der Prüfung notwendig.

Ich, _____, Matrikelnummer _____
Vorname Nachname

melde mich hiermit von folgenden Prüfungen im _____ ab:

Modulcode: _____ Titel: _____ Prüfungsdatum: _____

es handelt sich hierbei um den _____.

Nächster Prüfungstermin ist der _____ im _____.

Modulcode: _____ Titel: _____ Prüfungsdatum: _____

es handelt sich hierbei um den _____.

Nächster Prüfungstermin ist der _____ im _____.

Modulcode: _____ Titel: _____ Prüfungsdatum: _____

es handelt sich hierbei um den _____.

Nächster Prüfungstermin ist der _____ im _____.

Modulcode: _____ Titel: _____ Prüfungsdatum: _____

es handelt sich hierbei um den _____.

Nächster Prüfungstermin ist der _____ im _____.

Sie werden jeweils zum nächstmöglichen Prüfungstermin angemeldet.

Bitte beachten Sie, dass Abmeldungen von Wahlpflicht- oder Nebenfachmodulen ggf. durch das Prüfungsamt des anbietenden Fachbereiches durchgeführt werden müssen.